

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

KOPIE

des Kantons Thurgau

Staatsarchiv Thurgau

Nr. 3'00'289

vom 25. Juni 1934.

Nr. 1392

Der Gemeinderat Frauenfeld hat mit Schreiben vom 9. November 1933 eine grössere Anzahl Strassen- und Baulinienpläne der ehemaligen Ortsgemeinde Frauenfeld zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Algisserstrasse
Eisenbahnstrasse
Freie Strasse
Grabenstrasse (Oberstadt-Rheinstr.)
" " (Oberstadt-Zürcherstr.)
Hohenzornstrasse
Kasernenplatz
Kirchgasse
Lindenstrasse
Marktstrasse
Metzgerstrasse
Mittelgasse
Murgstrasse
Neuhäuserstrasse (Weinackerstr. bis Haus Nr.69)
Oberstadtstrasse
Promenadenstrasse
Rathausplatz
Speicherstrasse (Haus Nr.23 bis Neuhauserstrasse)
Rheinstrasse (Bahnhofstrasse bis Rathausplatz)
Rüegerholzstrasse
Sägestrasse
Schlossmühlestrasse
Schulstrasse
Speicherstrasse (von Staubeggstrasse bis Haus Nr.23)
Thundorferstrasse (St. Gallerstrasse bis Staubeggstrasse)
Bahnhofstrasse.

Diese Pläne, von welchen derjenige der Schlossmühlestrasse vom Regierungsrate bereits behandelt und genehmigt wurde (Beschluss Nr. 381 vom 20. Februar 1934), waren ordnungsgemäss während 14 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Einsprachen, die beim Gemeinderat eingingen, wurden von diesem abgewiesen. Sie sind zum Teil in Beschwerdeform an den Regierungsrat weitergeleitet worden, der sie im Nachfolgenden in Verbindung mit der kritischen Würdigung der vorgelegten Pläne prüfen und beantworten wird. Wir notieren folgende Beschwerdeeingaben:

Algisserstrasse: Jakob Baumann, Bäcker, z. "Promenade",

Grabenstrasse: Johann Steiner,
J. Hugelshofer, Fuhrhalter,
A. Kessler, z. "Federal",

Speicherstrasse: Max Kappeler, Algisser,
 Rheinstrasse: A. Rimli, Architekt,
 Rüegerholzstrasse: Aug. Huber, z. "Freihof",
 Schulstrasse: Primarschulvorsteherschaft,
 A. Dumelin's Erben,
 St. Gallerstrasse: Aug. Knöpfel, Felsenburg,
 Aktienbrauerei,
 Elektr. Ueberlandbahn Frauenfeld-Wil,
 Alkoholfreie Volkshäuser (Präs.Dr. Tanner),
 Thundorferstrasse: J. Debrunner, Chirurg,
 W. Kraus, Bankbeamter,
 Zeughausstrasse: J. Merk, Schmied.

Verschiedene dieser Beschwerden sind in Unkenntnis einiger grundsätzlicher Bestimmungen gesetzlicher und reglementarischer Art angebracht worden. Es ist deshalb am Platze, eingangs kurz auf diese Bestimmungen allgemein gültiger Natur zu verweisen.

In Abänderung von § 33 des städtischen Baureglementes hat der Gemeinderat Frauenfeld beschlossen, den Strassenanstössern zu gestatten, an ihren Häusern, auch wenn dieselben über die festgelegten Baulinien hinausragen, Umbauten im Innern und Aufbauten beliebig vorzunehmen ohne Verpflichtung zur Unterzeichnung eines Reverses, wonach auf den Mehrwert des Gebäudes bei Anlaß des Erwerbes durch die Gemeinde zum Zwecke des Ausbaues der Strasse verzichtet werden müsste. Dieser Beschluss, der von bedeutender finanzieller Tragweite ist, war als grundsätzliche Aenderung des bestehenden Baureglementes der Genehmigung durch die Gemeinde und durch den Regierungsrat unterworfen, welche ebenfalls erfolgt ist.

Weiterhin im Interesse der privaten Grundbesitzer liegt die Bestimmung im thurg. Einführungsgesetz zum Z.G.B. (§ 86, 3. Absatz), wonach Gebäude, die durch höhere Gewalt zerstört oder in ihrem Umfange vermindert werden, während zwei Jahren seit der Zerstörung wieder im frühern Umfange hergestellt werden können, unbeachtet ihrer Stellung zur Baulinie. Dieser Bestimmung wird durch ein Baureglement insofern eine Grenze gezogen, als an Stelle des absoluten Rechtes zum Wiederaufbau das Recht der Oeffentlichkeit zum Erwerb der Liegenschaft oder notwendiger Teile derselben tritt. Die Vergütung hat zum vollen Verkehrswert zu erfolgen und muss in sich beziehen eventuelle Mehrvergütungen für den Mehraufwand zufolge Einschränkung der Liegenschaft, bezw. des Bauraumes.

Wie schon bei den früher eingereichten Strassen- und Baulinienplänen ist auch bei dieser Auflage als hervorstechendes Moment zu erwähnen die einheitliche grosszügige Führung der Baulinien überall dort, wo die Bebauung noch nicht wesentlich fortgeschritten ist. Der Gemeinderat hält sich durchwegs an die 5 m Baulinienabstand mit Ausnahme jener Strassenzüge, wo viele Häuser bereits näher an der Strassengrenze stehen. Damit gelingt es allerdings, meistens einen sehr breiten Strassenraum zu erhalten und sowohl den verkehrstechnischen als auch den hygienischen Erfordernissen im modernen Städtebau weitgehendst Genüge zu leisten. Man darf sich ruhig fragen, ob nicht im einen und andern Fall in der etwas schematisch-einseitigen Befolgung dieser Abstandsverhältnisse für die Baulinien zu weit gegangen wird, wenn man bedenkt, dass es an den meisten Orten Privateigentum ist, das seiner weiteren produktiven Verwertung als Baugrund entzogen wird. Da aber heute der Ruf nach dem freien Raum, nach mehr Licht und Luft geht und wir es in der Hauptsache mit Strassen in ausgesprochenem Wohn- oder Wohn- und Geschäftsquartier zu tun haben, kann dieser grosszügigen Bebauungspolitik nicht entgegengetreten werden, zumal dort nicht, wo von privater Seite keine Einsprachen erfolgt sind. Wir nehmen die betreffenden Strassenzüge voraus und begnügen uns damit, eine kurze Würdigung der sie betreffenden Hauptmerkmale zu geben.

1. Eisenbahnstrasse: Verbindung Rheinstrasse bis Murg, weist bis zur Metzgerstrasse nur einseitige Verbauung auf, weshalb der Baulinienabstand auf 3 m festgelegt ist. Von der Metzgerstrasse bis zur Murg dagegen ist beidseitige Bebauung möglich. Da hier die Strasse gleichzeitig in einen Fussweg übergeht, erscheint die Vergrösserung des einen Baulinienabstandes auf 5 m am Platze. Die Strasse ist an ihrer stark verengten Stelle zwischen Murgstrasse und Metzgerstrasse auf 5 m verbreitert.

2. Freiestrasse: Verbindung zwischen Rathausplatz und Bankplatz; wird im Abschnitt Kirchgasse-Bankgasse rechtsseitig um 2 m verbreitert auf Rechnung des 7 m breiten Trottoirs. Dadurch wird Parkmöglichkeit geschaffen, die in Frauenfeld sehr gesucht und deshalb willkommen ist. Die Baulinien folgen den bestehenden Häuserfronten.

3. Hohenzornstrasse: Verbindung Zürcherstrasse-Ringstrasse ist eine ausgesprochene Quartierstrasse von nur 5 m Breite ohne Trottoir. Der vorgesehene Baulinienabstand von beidseitig 5 m kann nicht beanstandet werden.

4. Kirchgasse: Verbindung Zürcherstrasse-Promenadenstrasse erfährt gar keine Veränderung gegenüber dem heutigen Zustand. Die Baulinien folgen den bestehenden Häuserfluchten, was in Anbetracht der gänzlichen Verbauung und der Bedeutung der Strasse als Querverbindung voll und ganz am Platze ist.

5. Lindenstrasse: Verbindung Rheinstrasse-Zeughausstrasse wird durchwegs auf 6 m verbreitert und zwar zur Hauptsache auf der Seite der untern Promenade. Private Bebauung ist nur auf der südlichen Seite möglich, weshalb auch nur hier eine Baulinie angebracht wurde. Sie weist bis zu Beginn der untern Promenade einen Abstand von 5 m auf, was schon in Anbetracht besserer Uebersicht in die Rheinstrasse am Platze ist. Bis zur Zeughausstrasse ist der Abstand auf das gesetzliche Minimum von 3 m reduziert.

6. Marktstrasse: Verbindung St. Gallerstrasse-Thundorferstrasse bleibt in Fahrbahn- und Trottoiranlage unverändert. Auf der bebauten Südseite ist die Baulinie längs des Spritzenhauses auf 6½ m und im übrigen Verlauf auf 3 m festgelegt. Dies scheint zweckmässig, nicht nur weil damit den bestehenden Verhältnissen Rechnung getragen wird, sondern weil sich auf der andern Seite der öffentliche Viehmarktplatz befindet, wo die Baulinie unbeschwert auf 5 m hinter das Trottoir verlegt werden kann. Als nicht am Platze erscheint die Festlegung der Baulinie im Gebiet des Güterschuppens der elektrischen Ueberlandbahn Frauenfeld-Wil. Ihre Beschwerde muss geschützt werden. Diese weist in ihrer Begründung auf den Fall der Zerstörung des Depotgebäudes durch Brand usw., wo dann der Gemeinderat das Recht auf seine Baulinie geltend machen würde unbeachtet des zur Verfügung stehenden ungenügenden Bauareals und der Gebundenheit der Bahngebäulichkeiten an die Geleiseführung. Dann wird in der Beschwerde auch noch vermerkt, dass der Verkehr auf der Marktstrasse nur ein geringer sei. Der Gemeinderat Frauenfeld dagegen strebt nicht mit Unrecht eine bessere Verkehrsübersicht von der Marktstrasse in die St. Gallerstrasse an, übergeht aber die Abhängigkeit der Stationsbauten von der Geleiseanlage. ~~Die Nebenbahnen sind bezüglich Bau und Betrieb von Normalbahnen der Bundesbahn gleich-~~ gestellt (Art. 2 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der schweizerischen Normalbahnen vom 21. Dez. 1899), weshalb eine Baulinie gar nicht rechtsverbindlich wäre. Wenn je bauliche Aenderungen an den bestehenden Gebäulichkeiten vorgenommen oder Neubauten erstellt werden, müssen diesbezügliche Projekte vom Eisenbahndepartement der Kantonsregierung zur Geneh-

migung vorgelegt werden. Die betr. Eingaben werden auf jeden Fall auch der Gemeindebehörde zur Vernehmlassung unterbreitet und diese hat dann die Möglichkeit, ihre Einwände geltend zu machen. - Die Baulinie ist also aufzuheben, soweit das Areal der Ueberlandbahn Frauenfeld-Wil reich

7. Metzgergasse: Verbindung Eisenbahnstrasse-Murgstrasse wird im Abschnitt Eisenbahnstrasse-Bahnhofstrasse auf die notwendigen 5 m verbreitert. Da diese Strecke keine Trottoirs aufweist, erscheint der Baulinienabstand von 5 m beidseits richtig. Im weiteren Verlauf bis zur Murgstrasse bleibt die Fahrbahn unverändert. Trottoirs sind ebenfalls keine vorgesehen. Trotzdem ist die Baulinie auf der nordöstlichen Seite in einem Abstand von nur 3 m gezogen, angelegt an die bestehende Gebäudeflucht des städtischen Elektrizitätswerkes. Auf der südwestlichen Strassenseite sind vor der Einmündung in die Bahnhofstrasse 5 m Baulinenabstand vorgesehen, womit für eine genügende Uebersicht in die letztere gesorgt wird. In der zweiten Hälfte auf der Seite der Murgstrasse ist der Abstand wiederum auf 3 m verjüngt, sodass hier ein gegenseitiger Baulinienabstand von nur 11.50 m resultiert. Die Strasse ist aber von untergeordneter Bedeutung und hat vor allem nicht ausgesprochenen Wohncharakter.

8. Mittelstrasse: Verbindung Rathausplatz-Bankplatz, eine sehr schmale Strasse, zu beiden Seiten geschlossen bebaut, erfährt in der zukünftig geplanten Ausgestaltung keinerlei Veränderung. Die Baulinien folgen den bestehenden Häuserfronten mit Ausnahme der Liegenschaft P. Keller's Erben, wo die starke Verengung der ohnehin schmalen Strasse bei der Einmündung in den Bankplatz durch Geradeziehung der Baulinie behoben werden soll. Die Korrektur dürfte aber erst praktisch zur Auswirkung kommen, wenn einmal dieses Gebäude zerstört und neu aufgebaut werden sollte. Eine Beeinträchtigung der heute schönen Fassade ist deshalb nicht zu befürchten.

9. Murgstrasse: Verbindung vom Postgebäude bis Eisenbahnstrasse besitzt im Abschnitt Postgebäude-Bahnhofstrasse ungleiche Breiten zwischen 5½ und 6 m. Der Baulinienabstand ist durchwegs auf 3 m festgelegt, ausgenommen die Liegenschaften Nr. 40, 39 und 38 (zur neuen Post), wo sogar eine Reduktion auf 2 m erfolgt ist, zweifellos in Rücksicht auf die geringe Tiefe des Areals zwischen Strasse und Murg. Diese Massnahme führt übrigens dazu, dass überall ein gleichmässiger gegenseitiger Baulinienabstand von 11½ m gebildet wird. Im Abschnitt Bahnhofstrasse - Eisenbahnstrasse weist die Fahrbahn eine Breite von 7 m auf. Der Bau-

linienabstand beträgt auf der nördlichen Strassenseite 3m, auf der südlichen 5 m, womit die Bauflucht beidseits der Bahnhofstrasse in eine Linie gebracht wird und übrigens auch für genügende Uebersicht in die Bahnhofstrasse gesorgt ist.

10. Neuhauserstrasse: Im Abschnitt Weinackerstrasse bis Haus Nr. 69 ist wie im untern Teil der Strasse die Fahrbahn von 6 m und das einseitige Trottoir von 2 m beibehalten. Die Baulinienabstände betragen beidseits 5 m, wogegen nichts einzuwenden ist. Dieser Strassen- und Baulinienplan wurde übrigens schon im Jahre 1933 lt. Regierungsratsbeschluss Nr. 1678 genehmigt.

11. Oberstadtstrasse: Verbindung Zürcherstrasse-Bahnhofstrasse weist sowohl im obern Teil (Zürcherstrasse-Grabenstrasse) als im untern Teil (Grabenstrasse-Bahnhofstrasse) keine wesentlichen Aenderungen gegenüber dem bestehenden Zustand auf. Bei der kath. Kirche ist die Baulinie 3 m einwärts der bestehenden Stützmauer gelegt und folgt damit ungefähr den Umrissen des Kirchgebäudes. Praktischen Wert hat hier die Festlegung der Baulinie selbstredend nicht, steht doch das Objekt als Ganzes eher als Verkehrshindernis auf seinem Platze zwischen Zürcherstrasse und Oberstadtstrasse. Die Baulinien folgen überall den bestehenden Hausfronten ausgenommen bei der Einmündung in die Grabenstrasse, wo zwecks Schaffung genügender Verkehrsübersicht eine Abbiegung von 7 m Radius erfolgte und vom alkoholfreien Restaurant "Helvetia" die vorstehende Ecke abgeschnitten wird.

12. Rathausplatz: Durch Regierungsratsbeschluss vom 18. Febr. 1929, Nr. 331, wurde die Baulinie sowohl beim Spiegelhof als auch beim "Bären" genehmigt. Bei den übrigen Gebäuden, Rathaus, Haus Nr. 181 und 164 zwischen Freiestrasse und Mittelgasse einerseits, Mittelgasse und Zürcherstrasse anderseits, folgen die Baulinien den bestehenden Gebäudefluchten. Beim Schlossareal fällt die Baulinie weg aus Gründen, die schon bei der Genehmigung der Baulinienpläne für die Zürcherstrasse, Regierungsratsbeschluss vom 18. Juli 1933, Nr. 1519, genannt wurden.

13. Sägestrasse: Verbindung von der Rheinstrasse zur Liegenschaft Wellauer, eine Sackgasse von bestehenden 5.50 m Breite. Die Baulinien sind entsprechend der Bedeutung der Strasse auf beidseits 3 m festgelegt worden.

14. Sternwartestrasse: Verbindung Neuhauserstrasse-Algisserstrasse besteht erst zum Teil und soll später fertig gebaut werden. Die Fahrbahn ist 6 m, das einseitige Trottoir 2 m breit. Sowohl bei der bestehenden Einmündung in die Neuhauserstrasse als auch bei der projektier-

ten Einmündung in die Algisserstrasse sind die Strassenlinien abgerundet und die Baulinien entsprechend gebrochen, damit eine genügende Verkehrsübersicht erreicht wird. Auch längs des Kantonsschulsportplatzes ist eine Baulinie gezogen, die aber nur Anspruch auf theoretischen Wert erheben kann.

15. Algisserstrasse: Verbindung Promenadenstrasse-Algisser ist in ihrem ersten Abschnitt bis zur Spannerstrasse 5 m breit, ohne Trottoir mit beiseitigen Baulinien im Minimalabstand von je 3 m. Da die Strasse auf dieser Strecke keinen Fahrzeugverkehr aufweist, genügen diese Verhältnisse, insbesondere auch deshalb, weil die westliche Strassenseite teilweise unverbaut bleiben dürfte (Turn- und Sportanlagen). Im zweiten Abschnitt (Spannerstrasse-Ringstrasse) ist die Breite der Fahrbahn beibehalten, dagegen ist daneben ein 2 m breites Trottoir geplant und Baulinien, die beidseits 5 m Abstand aufweisen. Diese grosszügige Führung der Baulinien kann weiter nicht beanstandet werden, da die bestehenden Bauten bereits in den damit gezeichneten Fluchten liegen. Die Strasse hat hier zwischen Spanner- und Ringstrasse auch eine wesentlich grössere Bedeutung, indem sie von Fahrzeugen befahren wird. Bei den Einmündungen in die genannten Strassen sind die Baulinien gebrochen und die Strassenlinien abgebogen, damit genügende Uebersicht gewonnen wird. Im dritten Abschnitt ist die Fahrbahn auf 6 m verbreitert neben einem Trottoir von 2 m. Die Baulinien behalten ihre 5 m bei. Auch hier kann die grosszügige Gestaltung des Strassenbildes nicht beanstandet werden. Es nimmt Rücksicht auf den Verkehr der Kantonsschule und den Zuwachsverkehr, der sich ergeben wird, wenn einmal das Algisserquartier überbaut wird.

16. Gräbenstrasse: Verbindung Rheinstrasse-Restaurant zur "Blume" weist in ihrem ersten Teil bis Oberstadtstrasse eine Fahrbahnbreite von 5.50 m und ein einseitiges Trottoir von 2 m auf. Die Baulinie ist auf der Seite des Trottoirs auf 1 m festgesetzt, auf der andern Seite folgt sie der Strassengrenze, soweit die Mauer reicht und ist von dort weg auf 3 m hinter diese Grenze verlegt. Die Verlegung der Baulinie auf die Grenze einer Strasse, die einen sehr bedeutenden Verkehr aufweist, lässt sich nun nicht aufrecht erhalten, insbesondere auch deshalb nicht, weil das anschliessende Garten- und Bauland über der Mauer stark erhöht liegt. Würde später einmal auf diese Linie gebaut, müsste eine sehr weitgehende Beschattung der Häuser auf der gegenüberliegenden Seite die Folge sein, beträgt doch der gegenseitige Baulinienabstand an dieser Stelle nur 8.50 m. Der Gemeinderat hat hier seine grundsätzlichen Wegweisungen ver-

lassen und zwar auf Grund eines früheren Zugeständnisses an die Grundbesitzer anlässlich der Verbreiterung der Grabenstrasse im Jahre 1890. Diese Abmachung geschah aber entgegen den Bestimmungen des Strassengesetzes, wonach an Gemeindestrassen die Baulinien einen Minimalabstand von 3 m von der Strassengrenze aufweisen müssen. Es handelt sich um einen widerrechtlichen Zustand, der durch das kant. Gesetz selber behoben wird. Es erscheint unbedingt notwendig, dass hier die Baulinie auf diesen Minimalabstand von 3 m verlegt wird, würde doch die Massnahme des Gemeinderates von niemandem verstanden. Für den Abschnitt Oberstadtstrasse-Kasernenplatz (sog. unterer Graben), musste in erster Linie auf die eingeeengte, direkt gefährliche Einnündung in die eigentliche Grabenstrasse gebührend Rücksicht genommen werden. Es wurde deshalb ein Verbreiterung auf der Seite der Liegenschaft Hugelshofer vorgesehen und die Baulinie von der neuen Strassengrenze auf 3 m zurückversetzt. Hugelshofer hat eine Beschwerde eingereicht, worin er dartut, er hätte das Recht auf der schon bestehenden Stützmauer in der Flucht des Hauses "Kanönli" aufzubauen. Dann wird im weitern von einem Trottoir gesprochen, welches die stark begangene Strasse zur Kaserne einenge. Dieses Trottoir ist in Tat und Wahrheit nirgend im Plan zu finden und von einem Baurecht kann bei den gegebenen Verhältnissen nicht gesprochen werden. Der Grundbesitzer hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung für sein Land, wenn es für die Verbreiterung der Strasse von der Gemeinde erworben wird. Im Abschnitt Unterer Graben - Rest. "Blume" bleibt die Strasse in der heutigen Anlage bestehen. Die Baulinie ist südlich längs der bestehenden Häuserfront gezogen, nördlich im gesetzlichen Abstand von 3 m von der Strassengrenze. Als Beschwerdeführer haben sich gemeldet: A. Kessler z. "Federal" und J. Steiner, Grabenstrasse 24. Der erstere macht geltend, dass die Baulinie sein Grundstück d^ererart beschneide, dass eine zweckmässige Bebauung ausgeschlossen erscheine. Dem ist entgegenzuhalten, dass der Hauseigentümer ungeachtet der Baulinie an seinem Objekt Ausbau- und Aufbauarbeiten vornehmen kann und dass im Falle eines Brandes oder bei anderweitiger Zerstörung des Hauses die Gemeinde verpflichtet wird, das Grundstück zu einem angemessenen Preis zu erwerben. Die Strasse ist hier schmal und die gegenüberliegenden erhöhten Partien verursachen der Südfront dieses Hauses eine dauernde Beschattung, was als bedeutender Nachteil vom hygienischen Standpunkt aus zu werten ist. Die Beschwerde Steiner erweist sich als unbegründet. Der Garten zwischen seinem Haus und der Stützmauer der Oberstadtstrasse kann nicht überbaut

werden, weil dafür kein Baurecht besteht. Es ist der gesetzliche Bauabstand von der Mauer bzw. der Strassengrenze einzuhalten, was eine Baute auf dem schmalen Grundstück vollständig verunmöglicht. Die Baulinie entlang der Hausfront hinunter zur Grabenstrasse hat somit keine einschränkende Wirkung auf den Privatbesitz Steiner. Beim Treppenaufgang vom Kasernenplatz zur Grabenstrasse und weiter zur Zürcherstrasse (Regierungsgebäude) sind die bestehenden Bauflüchte beibehalten.

17. Kasernenplatz: Die Verbindungsstrasse Unterer Graben-Bahnhofstrasse bleibt mit 5.50 m Fahrbahn- und 2 m Trottoirbreite unverändert. Die Baulinie ist merkwürdigerweise hier nur auf 2 m, also in ungesetzlichem Abstand vom äusseren Trottoirrand angebracht und damit allerdings der Gebäudeflucht des "Kanönli" angepasst. Der Gemeinderat scheint uns hier zu Unrecht von der Ausnahmebestimmung Gebrauch zu machen, wonach beim Vorhandensein besonderer Verhältnisse vom gesetzlichen Minimalabstand abgewichen werden kann. Hier ist im Gegenteil alles Grund vorhanden, mindestens den gesetzlichen Abstand gelten zu lassen, denn auf der gegenüberliegenden Seite erreicht die Kaserne im Abstand von 25.5 m eine Fassadenhöhe von 18-19 m. Die Baulinie auf der Seite des "Kanönli" wird entgegen der Vorlage des Gemeinderates auf 3 m von der äusseren Trottoirgrenze verlegt.

18. Promenadenstrasse: Verbindung Rathausplatz-Thundorferstrasse-Zürcherstrasse weist auf der Seite der protestantischen Kirche, die im Jahre 1929 gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 331 genehmigten Baulinien auf. Auf der gegenüberliegenden Seite folgt die Baulinie den bestehenden Hausfronten mit Ausnahme des Stückes zwischen Thundorfer- und Algisserstrasse, wo die Linie auf 5 m festgesetzt und bei der Eimmündung in die Thundorferstrasse mit Recht stark gebrochen ist. Die eingereichte Beschwerde Jakob Baumann z. "Promenade" muss abgewiesen werden. Im Falle einer Zerstörung des Gebäudes zufolge höherer Gewalt hätte die Gemeinde die Liegenschaft teilweise oder ganz zu erwerben, je nachdem noch eine Baumöglichkeit gegeben wäre oder nicht. Der Preis müsste ein den Verhältnissen angemessener sein, sodass der Beschwerdeführer keinen Ruin seiner Existenz zu befürchten hätte.

19. Speicherstrasse: Im Abschnitt Staubeggstrasse bis Haus Nr. 23 und Fortsetzung bis Neuhauserstrasse. Im ersten Teile bis zur Ringstrasse ist eine Fahrbahnbreite von 7 m vorgesehen, währenddem in der Fortsetzung eine durchgehende Verjüngung auf 6 m eintritt. In ihrer gesamten Länge erhält die Speicherstrasse ein einseitiges Trottoir von 3m Breite.

Die Baulinien sind im ersten Abschnitt auf beidseits 5 m in die bestehende Front der Häuser verlegt. Von der Ringstrasse weg Richtung Neuhauserstrasse beträgt der Abstand der nördlichen Baulinie 8 m. Da auch sie der bestehenden Häuserflucht folgt, kann dagegen nichts eingewendet werden. Zu weit gegangen ist dagegen die entsprechende Massnahme auch für die südliche Baulinie, wo eine Bebauung bis heute noch gar nicht stattgefunden hat. Wenn aber eine solche kommt, so ist es ganz klar, dass die Gärten auf die Südseite der Strasse verlegt werden und dass es dann von Bedeutung ist, wenn man die Gebäude in unmittelbare Nähe der Strasse stellen kann, um einigermaßen den Baugrund rationell auszunützen. Die geringe Böschung rechtfertigt den grossen Bauabstand nicht. Die im Namen Max Kappeler, Algisser, eingereichte Beschwerde muss berücksichtigt und der Baulinienabstand auf der Südseite der Speicherstrasse auf 5 m reduziert werden. Auch so ergibt sich noch ein gegenseitiger Baulinienabstand von 22 m, was als reichlich gelten darf. Dieselbe Reduktion hat zu erfolgen bis zur Neuhauserstrasse, also im oberen Teil, für welchen schon im Jahre 1929 ein Projekt eingereicht wurde, welches nur 5 m Fahrbahnbreite und ebenfalls 8 m südlichen Baulinienabstand aufwies. Der Regierungsrat genehmigte damals den vorgelegten Plan und damit die südliche Baulinie, gegen die jetzt die genannten berechtigten Einwände erhoben werden, was in Abänderung des damaligen Regierungsratsbeschlusses zur heutigen Korrektur führte. Der vorliegende Beschluss ersetzt mithin den Beschluss Nr. 173 vom 21. Jan. 1930, was die südliche Baulinie und die Fahrbahnbreite anbelangt.

20. Rheinstrasse: Im Abschnitt Bahnhofstrasse-Rathausplatz. Die Fahrbahn- und Trottoiranlagen bleiben unverändert bestehen, die Baulinien sind den vorhandenen Hausfluchten entlang gezogen. Nur bei der Kreuzung mit der Bahnhofstrasse mussten zur Gewinnung besserer Verkehrsübersicht und zur Schaffung von genügend Raum vor dem Bahnübergang einige Korrekturen in Aussicht genommen werden. Die Ecken bei der Kantonalbank und beim Gebäude der Schweiz. Bankgesell. sind stark abgerundet. Auf der Seite der Liegenschaft Arch. Rimli ist die Fahrbahn verbreitert durch Verschieben des Trottoirs um 2 m. Damit ist die Baulinie auf 5 m Distanz vom bestehenden äusseren Trottoirrand verlegt. Arch. Rimli legt gegen diese Massnahme Beschwerde ein, indem er verlangt, dass wenn schon

diese Verbreiterung nötig sei, sie zum Teil wenigstens auch auf Kosten des Areals der S.B.B. vorgenommen werden sollte. Nun wird aber mit Recht geltend gemacht, dass bei Arch. Rimli der zur Verbreiterung notwendige Streifen nur ganz kurz sei, weil anschliessend die Eisenbahnstrasse in die Rheinstrasse einmünde. Die Verbreiterung auf S.B.B.-Gebiet dagegen würde einer Verlängerung der Barrierenanlage rufen, was von der Bahn nicht akzeptiert werden könnte, weil unter anderm in unmittelbarer Nähe eine Weiche liegt. Die Verbreiterung im geplanten Sinne ist aber zur genügenden Raumschaffung unbedingt notwendig, weshalb die Beschwerde Rimli abgewiesen werden muss.

21. Rüegerholzstrasse: Verbindung St. Gallerstrasse-Waldrand Rüegerholz weist in der neuen Vorlage eine Fahrbahnbreite von 5 m auf gegen 6 m im heutigen Zustand. Ein Meter geht zugunsten eines 2 m breiten Trottoirs auf der Ostseite dieser Strasse. Dagegen ist eine Beschwerde eingegangen von A. H u b e r , z. "Freihof", welcher darlegt, dass das Vorhandensein dieses Trottoirs ein Verbot zum Anhalten der Fuhrwerke vor seiner Wirtschaft bedingen werde, was ihn direkt schädige und einen Minderwert der Liegenschaft verursacht. Es handelt sich hier um Privatinteressen, die beim spätern Bau des Trottoirs im Wege des Bodenerwerbs durch die Gemeinde (Expropriation) Berücksichtigung finden. Vom öffentlichen Interesse aus beurteilt ist dieses einseitige Trottoir zweifellos am Platze, denn der Verkehr zur Festhütte ist ein ziemlich reger und die nicht unbedeutende Steigung der Strasse veranlasst Automobilisten, ein bemerkenswertes Tempo vorzulegen, was wiederum einer erhöhten Verkehrsgefahr gleichkommt. Eher zu weit gegangen scheint dagegen die Festlegung der Baulinien auf beidseits 5 m. Wenn man auf der Ostseite noch das Trottoir mit einkalkuliert, so sind es vom heutigen Strassenrand 6 m Bauabstand, also reichlich viel. Es liegen aber keine Einsprachen vor, weshalb auch diese Massnahme als Grenzfall genehmigt werden kann.

22. Schulstrasse: Verbindung Staubeggstrasse-Spannerstrasse erhält eine Reduktion der Fahrbahnbreite von 7 auf 5 m, wogegen ein Trottoir von 2 m Breite geplant ist. Die Baulinien sind beidseits auf 5 m Abstand vorgesehen, was die Gebäudebesitzer der nordwestl. Strassenseite, Schulvorsteherschaft und A. Dumelin's Erben (Dr. J. Müller) zur Beschwerdeführung veranlasste. Die Schulvorsteherschaft macht geltend, dass am Schulhaus keine seitliche Vorbaute mehr möglich wäre, was allerdings auch beim heutigen Zustand keinesfalls in Betracht käme. Dagegen wird

es möglich sein, dass eine Flügelbaute in Frage kommt, die dann auf die Baulinie, 1.2 m hinter die bestehende Gebäudeflucht gestellt werden müsste, was unschön und unpraktisch wirken würde. In der Beschwerde Dumelin's Erben wird auf die sehr geringe Bedeutung der Schulstrasse als Verkehrsstrasse hingewiesen, auch auf die Tatsache, dass eine Reihe wichtiger Verkehrsstrassen Baulinienabstände von nur 3 m erhalten hätten, sei es vom Gemeinderat oder nachträglich vom Regierungsrat. Es ist ja klar, dass es bei ausgesprochenen Wohnstrassen, wie die vorliegende eine ist, nicht allein auf die Verkehrsbedeutung ankommt, ein genügend weiter Strassenraum muss auch geschaffen werden, damit die Faktoren der Hygiene zur Geltung kommen. Der gegenseitige Baulinienabstand beträgt nach Reduktion der beanstandeten Baulinie von 5 auf 3 m Abstand immer noch 15 m, was als genügend betrachtet werden darf. Die Beschwerden werden geschützt und der Baulinienabstand auf der Nordwestseite der Schulstrasse auf 3 m festgesetzt.

23. St. Gallerstrasse: Verbindung Rathausplatz-Richtung Espi schliesst an .. die Baulinien des Rathausplatzes, die wie früher schon erwähnt im Jahre 1929 festgelegt und genehmigt wurden. Die Strasse wird in ihrer gegenwärtigen Breite belassen mit beidseits 2 m breitem Trottoir. Eine Verbreiterung des letzteren ist notwendig nördlicherseits vor den Liegenschaften Dr. Altwegg und Haselberg, südlicherseits vor der Liegenschaft Meier-Schalch. Auf der nördlichen Strassenseite schwankt der Baulinienabstand zwischen 3 und 5 m, beginnend mit 3 m bei der Gemüsehalle, anwachsend auf 4 m bei der Schuhfabrik und übergehend auf 5 m bis und mit Liegenschaft Oderholz. Dann geht sie wieder zurück auf 3 m. Auf der Südseite folgt die Baulinie der Hauptfassade der Felsenburg, geht dann über in die Flucht des bestehenden Gartensockels bis Eingang Viehmarktplatz. Längs des Bahnareals beträgt der Baulinienabstand 5 m, vom Bahnschuppen bis und mit Stadtpark 8 m. Auch vor der Liegenschaft a. Bundesrat Häberlin und bis zum Lagerplatz der elektrischen Ueberlandbahn Frauenfeld-Wil sind die 8 m beibehalten. - Gegen diese Baulinien sind folgende Beschwerden eingegangen:

- a) A. Knöpfel, zur Felsenburg,
- b) Aktienbrauerei als Besitzerin des Hotel "Falken",
- c) Verwaltungsrat der Genossenschaft alkoholfreie Volkshäuser als Besitzerin des "Hörnli",
- d) Elektrische Ueberlandbahn Frauenfeld-Wil.

A. K n ö p f e l macht geltend, dass ihm im Jahre 1916 für

seine Liegenschaft eine Baulinie festgesetzt worden sei, die vom Regierungsrat genehmigt wurde. Diese Baulinie ist nachträglich wiederum anerkannt worden, doch kann sich der Beschwerdeführer heute nicht ganz damit einverstanden erklären, weil sie die nordwestliche Ecke des Hauptbaues durchschneidet, gerade da, wo sich Treppenhaus, Bureau usw. befinden. Er verweist auf die Wertverminderung seiner Liegenschaft, gegen die der Vorteil der bessern Verkehrsübersicht in keinem Verhältnis stehe. Der Verkehrsvorteil sei sehr gering und die Massnahme lasse sich nicht rechtfertigen verglichen mit der Ecke Thundorferstrasse, wo die bestehenden Verhältnisse belassen würden. Der Gemeinderat macht dagegen geltend, dass die St. Gallerstrasse besonders an Markttagen einen sehr namhaften Verkehr aufweise, welcher zum grossen Teil stadtwärts orientiert sei. Er erachtet es als Notwendigkeit, dass für Erweiterung der verengten Stelle zwischen Falken und Felsenburg vorgesorgt werde. Dieser Auffassung muss man vom verkehrstechnischen Standpunkt aus unbedingt beipflichten, schon weil sich der Verkehr aus dem Platz vor dem "Bären" entsprechend den schmalen Ausfallstrassen nur relativ mühsam abwickelt. - In einer mündlichen Besprechung auf dem Baudepartement wurde der Beschwerdeführer mit der materiellen Bedeutung der Baulinie bekannt gemacht. Es wurde ihm vor allem klar gemacht, dass er auch trotz Bestehen der neuen Baulinie an seinem Hause Um- und Aufbauten vornehmen könne, ohne irgendwie auf einen Mehrwert bei Erwerb der Liegenschaft durch die Gemeinde verzichten zu müssen. Auch wurde darauf hingewiesen, dass bei einer Zerstörung des Gebäudes durch Brand usw. die Gemeinde verpflichtet sei, den ihr zufallenden Teil der Liegenschaft ausserhalb der Baulinie zu angemessenem Preis zu erwerben, wobei auch eine Vergütung für notwendig werdende Umbauten, Inkonvenienzen, in Anrechnung gebracht werden müsste. Diese Erklärungen haben dem Beschwerdeführer genügt und er hat sich bereit erklärt, seine Einsprache rückgängig zu machen.

Die Aktienbrauerei verweist auf die Tatsache, dass bei einem Baulinienabstand von 3 m das Gebäude zum "Falken" und das Nebengebäude stark in Mitleidenschaft gezogen werden und dass diese Erscheinung sich umso bedenklicher auswirke, weil nicht^{viel} hinterliegendes Land zur Verfügung stehe. Ueberdies seien die Fundierungsverhältnisse nach rückwärts ausserordentlich schlecht und das Bauen entsprechend mit sehr grossen Kosten verbunden. - Der Gemeinderat ist der Meinung, dass gerade Gasthöfe einen Vorplatz nötig hätten, damit nicht die öffent-

liche Strasse im Uebermass als Parkplatz Verwendung finde. - Es ist hier ein Fall gegeben, wo eine Koordinierung der beidseitigen Einwände am Platze erscheint. Eine Verlegung der Baulinie auf nur 2 m Abstand vom äussern Trottoirrand kann hier deshalb verantwortet werden, als auf der gegenüberliegenden Seite eine Baumöglichkeit nicht besteht (Bahngelände und Servitut betr. Bauverbot auf Garten Knöpfel). Der Vertreter der Aktienbrauerei versteht sich mit dieser Lösung einverstanden. Die Baulinie wird im Anschluss an die Kurve beim "Bären" auf 2 m Abstand vom äussern Trottoirrand vorgeschoben und zwar bis auf die Höhe des südl. Abschlusses vom Photographenatelier nach dem "Hörnli". Damit ist gleichzeitig auch die Beschwerde der Genossenschaft alkoholfreier Volkshäuser in Bezug auf das "Hörnli" beantwortet. Auch sie ist teilweise geschützt, in einem Umfang, wie er sich als äusserste Grenze des Entgegenkommens rechtfertigt. - Für das Areal der Ueberlandbahn Frauenfeld-Wil fällt die Baulinie aus früher erwähnten Gründen gänzlich dahin, womit auch die betr. Beschwerde in vollem Umfang geschützt ist. In ihrem weiteren Verlauf dürfen die Baulinien als den Verhältnissen angepasst gelten.

24. Zeughausstrasse: Verbindung Zürcherstrasse-Murg b/Schmigelwerk weist bis zur Bahnhofstrasse 5.50 m Fahrbahn und 2 m einseitiges Trottoir auf. In ihrem weiteren Verlauf bis zur Murgbrücke dagegen ist die Fahrbahn auf 6 m verbreitert und sind beidseits Trottoirs vorgesehen. In der Bahnunterführung erzeugt das westliche Trottoir eine Einengung des Strassenkörpers. Die Breitenmasse sind den Verhältnissen der Gegenwart und der Zukunft angepasst. Das Strassenstück nördlich der Bahnhofstrasse wird nach dem Bau der Murgbrücke und dem Ausbau der Strasse in deren Fortsetzung als Ausfallstrasse eine erhöhte Bedeutung erhalten. Rein schematischer Natur ist die Einzeichnung der Brücke auf dem Plan. Ein diesbezügliches Sonderprojekt wird später einmal Objekt einer Einzelprüfung sein. - Von J. M e r k , Konstruktionswerkstätte, liegt eine Beschwerde gegen die Baulinie bei der Einmündung in die Zürcherstrasse vor, die nicht geschützt werden kann. Das Haus, das dort an der Ecke steht, verdeckt die Aussicht auf die Zürcherstrasse derart, dass es als Verkehrshindernis und als Gefahrenquelle gewertet werden muss. Dagegen bleibt es demselben Beschwerdeführer unbenommen, auf seinem Haus Nr. 4 an der Zeughausgasse einen weiteren Stock aufzubauen. Er hat dabei keine materiellen Nachteile zu befürchten. Bedingung bleibt nur, dass der gegebene Umriss beibehalten wird.

25. Thundorferstrasse: Verbindung St. Gallerstrasse-Kappenzipfel ist

mit einer Fahrbahn von 6 m und beidseitigem Trottoir versehen. Die durchgehende Verbreiterung auf die 6 m rechtfertigt sich in Anbetracht der erhöhten Verkehrsbedeutung dieses Teilstückes der Strasse. Im Kappenzipfel laufen verschiedene Strassen zusammen, die einen Grossteil ihres Verkehrs, auch wenn er nur mehr lokaler Natur ist, der Thundorferstrasse abgeben. Der Unterschied gegenüber der Fortsetzung der Strasse Richtung Huben ist augenfällig. Im Abschnitt Promenadenstrasse-Spannerstrasse ist geschlossene Bauweise vorgesehen. Mit beidseitigen Trottoirs von $2\frac{1}{2}$ m Breite ergibt sich ein gegenseitiger Baulinienabstand von 11 m, was vom Gesichtspunkt der Hygiene als Minimum betrachtet werden muss. Die Beschwerde A. B a u m a n n, Bäckermeister, z. "Promenade" darf nicht berücksichtigt werden, weil die Verhältnisse schon heute unhaltbar sind und öffentliche Interessen auf dem Spiele stehen. Ein Teil des Gebäudes Baumann liegt nach dem neuen Strassenplan auf Strassengebiet, was den Besitzer verhindert, daran grössere Umbauten vorzunehmen ohne sich zur Unterzeichnung eines Reverses zu verpflichten, wonach er auf eine spätere Entschädigung des durch die Umbaute erzielten Mehrwertes verzichtet. Im Falle einer Zerstörung des Gebäudes wäre der Besitzer der Liegenschaft verpflichtet, auf die neue Baulinie zu bauen, die Gemeinde dagegen hätte die Pflicht, den Teil des verloren gegangenen Baugrundes sowie den Schaden bestehend aus dem allgemeinen Minderwert der Liegenschaft angemessen zu entschädigen. Die Entschädigungssumme wäre event. auf dem Wege der Expropriation festzusetzen.- Im Abschnitt Spannerstrasse-Kappenzipfel ist die Baulinie in verschiedenen Abständen, nämlich 4 m auf der Ostseite und 5 m auf der Westseite festgesetzt, woraus ein gegenseitiger Baulinienabstand von 20 m resultiert. Im Vergleich zum stadtwärts gelegenen Teil der Strasse, wo zudem noch geschlossene Bebauung geplant ist und wo der Verkehr noch eher grösser sein wird, ist dieser Unterschied im gegenseitigen Bauabstand tatsächlich derart gross, dass von einer gewissen übertriebenen und nicht unbedingt notwendigen Benachteiligung der im obern Teil in Betracht kommenden Strassenanstösser gesprochen werden muss. Diese Erscheinung macht sich umsomehr geltend, weil auf der Westseite in der überwiegend grösseren Strecke der Parkplatz als Gemeindeareal anschliesst, ein Grundstück also, für dessen zukünftige Zweckbestimmung die Bürgergemeinde beschliessen kann. Das Gelände ist für öffentliche Zwecke bestimmt. Ein eventuell später dort zu errichtendes Gebäude wird aber wesentlich hinter die Baulinie zu liegen kommen. Es sind folgende

Einsprachen erfolgt: J. D e b r u n n e r und W. K r a u s , beide Thundorferstrasse. Beide machen geltend, dass sie nach der Zerstörung ihrer Gebäude durch Brand usw. nicht mehr bauen könnten, weil der beschnittene Baugrund zu klein wäre. Die beiden Beschwerden können geschützt werden, ohne dass ein Grundsatz in der befolgten Bebauungspolitik verletzt wird. Einmal ist es nicht verständlich, weshalb die Verbreiterung der Strasse und der Trottoirs allein auf Kosten der Grundbesitzer auf der Westseite der Strasse gehen soll. Wenn hier auch nur zwei Hausbesitzer in Betracht fallen, haben sie doch Anspruch auf gleichmässigen Schutz. Der Baulinienabstand lässt sich insbesondere auf der Seite der Beschwerdeführer sehr wohl auf 3 m reduzieren. Im Plan stimmt übrigens der gezeichnete Abstand mit dem zahlenmässig vermerkten nicht überein. Es muss ein Irrtum in der Beschriftung angenommen werden. Abgesehen von der Reduktion des Baulinienabstandes rechtfertigt es sich, vom Mass der Verbreiterung einen Meter auf der Ostseite der Strasse anzusetzen, womit dann auch dort der Baulinienabstand auf 3 m verkürzt wird. Auf diese Weise ist ein Ausgleich in der Beanspruchung der privaten Interessen erreicht und verbleibt immer noch ein reichlich genügender gegenseitiger Baulinienabstand von 17 m. Ein Vergleich beispielsweise mit der Bahnhofstrasse beim städtischen Elektrizitätswerk, wo nur 16 m erreicht werden, ist der Beweis dafür. Die Fortsetzung der Thundorferstrasse Richtung Huben, wie sie im Plan ausgeführt ist, kann nicht zur Behandlung und Genehmigung kommen, weil die schon früher vom Regierungsrat beanstandeten Massnahmen (Regierungsratsbeschluss vom 9. August 1933, Nr. 1678) keine entsprechende Korrektur erfahren haben, trotzdem dieser Plan 2 Monate nach Bekanntgabe dieses Beschlusses eingereicht wurde.

26. Bahnhofstrasse: Verbindung Murgbrücke-Erchingerstrasse. Der Strassen- und Baulinienplan hat schon einmal vorgelegen und ist in seiner Neuauflage mit wenig Abänderungen versehen. Bei den Kasernenstallungen ist das südliche Trottoir weggelassen worden, womit nun der Baulinienabstand von der Fahrbahngrenze 3 m beträgt. Nicht aufgehoben wurde die vom Regierungsrat beanstandete Baulinie längs des Areals der S.B.B. - Sie ist nun aber vollkommen überflüssig und irreführend, denn sie erhält auch mit der Genehmigung durch den Regierungsrat keine rechtsverbindende Kraft, weil die Bahnen diesbezüglich eigenen Gesetzen unterstehen. Diese Baulinie ist deshalb definitiv aufzuheben. - Im Abschnitt Rheinstrasse bis Murgbrücke ist die Fahrbahn auf 6 m Breite reduziert

und mit beidseitigen Trottoirs von 2 m Breite versehen, offenbar in Anpassung an die Breitenverhältnisse der Murgbrücke. Der Baulinienabstand von 3 m beidseits der Strasse rechtfertigt sich schon in Anbetracht der Tatsache, dass sich an der Strasse auch Geschäftshäuser mit Ladenauslagen usw. befinden. Eine Ausnahme ist gemacht beim Areal der Kantonalbank, wo die bestehende Gebäudeflucht den Baulinienverlauf bestimmt. Es ist damit für alle Zukunft ein genügend breiter Raum gesichert für die Aufnahme des Verkehrs aus der anschliessenden wichtigen Strassenkreuzung.- Es sind folgende Einsprachen erfolgt:

a) Thurg. Kantonalbank, b) Schweiz. Bankgesellschaft.

Die Kantonalbank möchte aus heimatschützerischen Gründen dahin wirken, dass die Umfassungsmauer des Bankgebäudes in der heutigen Führung belassen werde. Sie erklärt sich bereit, die Mauer bei der Einnündung in die Rheinstrasse niedriger zu halten und die Grünhecke zu entfernen. Es ist nun aber sehr zu bezweifeln, ob eine derartige Massnahme in aller Zukunft befolgt und getreulich gehalten würde. Radikaler, aber dafür sicher und von dauerndem Wert ist die vom Gemeinderat vorgeschlagene Aenderung der Mauerführung. Auch in ihrer neuen Führung darf die Mauer nicht zu hoch werden und dürfen nicht hohe Grünhecken die Sicht in die Einnündungsstrasse verdecken. Die Interessen der Verkehrssicherheit haben im vorliegenden Falle denjenigen des Heimatschutzes vorzugehen, umsomehr als die letztern nur unwesentlich angetastet werden.

Der Schweiz. Bankverein beschwert sich gegen die starke Abrundung der Nordwestecke ihres Gebäudes in einem Radius von 7 m. Die Direktion findet die dadurch der Bank erwachsenen Nachteile in keinem Verhältnis zu den erzielten Verbesserungen für den Verkehr. Sie vergleicht mit der Situation auf der Seite der Kantonalbank und kommt zum Schluss, dass der Gemeinderat einen ungleichmässigen Massstab angelegt habe. Demgegenüber ist festzustellen, dass durch die im Plan gezeichneten Baulinien die Uebersicht aus der Rheinstrasse in die Bahnhofstrasse gleichmässig nach beiden Seiten verteilt wird. Und diese Uebersicht, wie sie erreicht wird durch die neuen Baulinien ist absolut nicht übertrieben, handelt es sich doch um die Kreuzung zweier verkehrsreicher Strassen. Die Schädigung der Bankgesellschaft ist unwesentlich und die Massnahme wird sich erst praktisch auswirken, wenn an Stelle der bestehenden Baute ein Neubau notwendig werden sollte. Die Beschwerde muss abgewiesen werden. - Im Abschnitt Rheinstrasse-Tschinglerstrasse beträgt die Fahrbahnbreite 7 m, selbst dort, wo eine Korrektur der

Strasse notwendig wird. Die Einmündung in die Erchingerstrasse ist sehr grosszügig gehalten, wobei eine Verkehrsinsel für die Regelung des zukünftigen Grossverkehrs sorgen wird. Die Baulinien nehmen im Teilabschnitt Bahnhofplatz-Zeughausstrasse Rücksicht auf die bestehenden eidg. Bauten. Von da weg zur Erchingerstrasse sind die Baulinien beidseits auf 5 m festgelegt. Hier ist auch ein beidseitiges Trottoir von 2m Breite vorgesehen, sodass sich ein gegenseitiger Baulinienabstand von 24 m ergibt. Die Aktienbrauerei beschwert sich als Besitzerin der "Alpenrose" und macht geltend, dass es ihr verunmöglicht werde, irgendwelche Um- oder Aufbauten am Gebäude vorzunehmen. Dieser Einwand fällt dahin, weil die Mehrwertsklausel des § 33 des Baureglementes ungültig erklärt ist. Dagegen müsste nach einem vollständigen Neubau nach Zerstörung des Objektes die neue Baulinie berücksichtigt werden und da ist nun allerdings eine Baumöglichkeit sehr erschwert wenn nicht verunmöglicht, denn der Baugrund wird durch die neue Baulinie auf $12\frac{1}{2}$ m Tiefe reduziert, gerechnet bis zur Nachbargrenze. Es ist auch hier allerdings zu sagen, dass die Gemeinde zur Vergütung des Schadens verpflichtet ist, welcher resultiert aus der Unmöglichkeit des Wiederaufbaus des Gebäudes im alten Umfang. Auf der andern Seite erweist sich der gegenseitige Baulinienabstand derart grosszügig, dass die Baulinie in der leichten Innenkurve bei der "Alpenrose" um 1 m gekürzt und zu beiden Seiten im allmählichen Verlauf wieder auf die 5 m verlegt werden kann. Damit sind die privaten Interessen des Beschwerdeführers wenigstens teilweise gewahrt, soweit als die öffentlichen Interessen dies gestatten.

Für alle Strassen- und Baulinienpläne, die hier behandelt wurden, gilt die Bemerkung, dass überall bei Einmündungen und Kreuzungen durch Abrundung der Einlenker für genügende Verkehrsübersicht gesorgt wird.

Es wird

beschlossen:

1. Die vorgelegten Strassen- und Baulinienpläne werden mit den in den Motivierungen genannten Abänderungen genehmigt. Der Plan für die Thundorferstrasse wird, soweit er den Abschnitt Kappenzipfel aufwärts Richtung Huben betrifft, an den Gemeinderat zurückgewiesen.
2. Alle früher genehmigten Bebauungs- und Baulinienpläne, die im Widerspruch zu den jetzigen Vorlagen stehen, werden aufgehoben.

3. Der Gemeinderat hat die verlangten Korrekturen vorzunehmen und dem Regierungsrat (Baudepartement) je eine Kopie der korrigierten Pläne zuzustellen.

4. Die Einsprachen gelten entsprechend den Motiven als erledigt.

5. Die durch die Planänderungen im nachteiligen Sinne betroffenen Anstösser sind durch den Gemeinderat von den betr. Korrekturen am Strassen- bzw. Baulinienplan in Kenntnis zu setzen.

6. Mitteilung an den Gemeinderat Frauenfeld, an die Beschwerdeführer: Jak. Baumann, Bäcker, z. "Promenade"; Joh. Steiner, Grabenstr.; J. Hugelshofer, Fuhrhalter, Grabenstrasse; A. Kessler, z. "Federal"; Max Kappeler, Algisser; A. Rimli, Architekt; Aug. Huber, z. "Freihof"; Primarschulvorsteherschaft; A. Dumelin's Erben, Schulstrasse; Aug. Knöpfel, z. Felsenburg; Aktienbrauerei; Elektrische Ueberlandbahn Frauenfeld-Wil; Genossenschaft alkoholfreie Volkshäuser (Präsident: Dr. Tanner); J. Debrunner, Thundorferstrasse; W. Kraus, Thundorferstr.; J. Merk, Schmied; sämtliche in Frauenfeld, an das Bauinspektorat und an das Strassen- und Baudepartement.

Der Präsident des Regierungsrates:



Frey

Für den Staatsschreiber,
Der Registrator:

E. Huber